

Satzung

der Stadt Kirn über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen

vom 17.12.2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 7 Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG), dem § 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze, Wirtschaftswege, Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeinbrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Kirn nach dem Landesstraßengesetz, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§12 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Landesstraßengesetzes) gelegenen Straßen bedürfen folgende Nutzungen keine Erlaubnis, soweit sie den Gemeingebrauch unerheblich beeinträchtigen:
1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, Licht- und Kellerschächte, soweit sie nicht mehr als 0,60 m in die Straße hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 0,30 m in den mindestens 1,50 m breiten Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist. Das gleiche gilt, wenn in autoverkehrsfreien und verkehrsberuhigten Bereichen (Fußgängerzonen und dergleichen) Verkaufseinrichtungen und

Warenauslagen nicht mehr als 0,70 m von der Gebäudeaußenwand und mindestens 50 cm von der als Fahrbahn ausgewiesenen oder benutzten Fläche entfernt sind:

5. behördlich genehmigte Umzüge, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen;
 6. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- oder Sachspenden (Straßensammlungen).
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzung.

§ 4

Einschränkungen der erlaubnisfreien Sondernutzung

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder sonstige Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Die Stadt Kirn kann bei Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen Auflagen hinsichtlich der Gestaltung und dem Aussehen der im öffentlichen Straßenraum befindlichen Anlagen, Einrichtungen und dergleichen festlegen.

§ 5

Antrag, Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Kirn unter Angabe über Art, Dauer und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen und zwar grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung.
- (2) Ist durch die Sondernutzung eine unzumutbare Belästigung von Anliegern zu erwarten, so hat der Antragsteller auf Ersuchen der Stadtverwaltung die schriftliche Einwilligung der Anlieger vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf Dritte sowie die Gestattung der Ausübung durch Dritte sind unzulässig.

§ 6

Entgelte

- (1) Die Stadt Kirn erhebt für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung eine Sondernutzungsgebühr; Abs. 3 bleibt unberührt. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1)
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Dabei sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den

Gemeindegebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

- (3) Für folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben:

Info-Stände, Werbemaßnahmen und sonstige Aktion gemeinnütziger Einrichtungen.

- (4) Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben. Die Verwaltungsgebühr ist nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art vom 15.01.2002 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

§ 7

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit, Ablösung

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
- (2) Sondernutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Sondernutzungen, die auch für nachfolgende Kalenderjahre genehmigt werden, ist die Sondernutzungsgebühr in den nachfolgenden Jahren jeweils bis zum 01. April fällig, sofern im Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt ist (z. B. monatliche Zahlung).
- (3) Jährliche Sondernutzungen können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 9

Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche

Wird eine Erlaubnis widerrufen oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert oder verliert eine Sondernutzung wegen Sperrung, Änderung, Einziehung einer Straße oder aus sonstigen Gründen an Wert, so erwachsen dem Erlaubnisnehmer daraus keine Entschädigungs- oder Ersatzansprüche.

§ 10 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung der Stadt Kirn entstehen und hat diese von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Rechte der Stadt Kirn aus § 41 Abs. 3 LStrG bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Kirn ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vom Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Sicherheit zu verlangen.


§ 11 Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kirn über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen vom 27.11.1998 außer Kraft.

Stadtverwaltung Kirn, 21.12.2015


Kirian
Bürgermeister



Anlage 1

Zur Satzung der Stadt Kirn über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen vom 17.12.2015

Gebührenverzeichnis

1. Aufstellen von Tischen und Stühlen oder anderer Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen in Verbindung mit dem Geschäftssitz:

bei einer beanspruchten Fläche bis einschl. 50 m ² :	halbjährlich	80,00 €
bei einer beanspruchten Fläche bis einschl. 100 m ²	halbjährlich	160,00 €
bei einer beanspruchten Fläche bis einschl. 50 m²:	halbjährlich von Oktober bis März	40,00 €

2. Freistehende Warenauslagen in Verbindung mit dem Geschäftssitz (z. B. Blumen, u. ä.)

bei einer beanspruchten Fläche bis einschl. 50 m ² :	halbjährlich	80,00 €
bei einer beanspruchten Fläche bis einschl. 100 m ²	Halbjährlich	160,00 €

3. Verkauf von Weihnachtsbäumen bei einer beanspruchten Verkehrsfläche bis 50 m² und für

einen Zeitraum bis zu zwei Wochen	50,00 €

4. Aufstellen eines Autos als Werbeträger:

Pro Ausstellungstag	20,00 €

5. Verkaufswagen (außer an Markttagen):

täglich	20,00 €

6. Bei Veranstaltungen auf dem Marktplatz (Zelt, Bühne u. ä.), die auf Gewinn abzielen und

a) bis zur Hälfte der Gesamtfläche in Anspruch nehmen:	täglich	100,00 €
b) mehr als die Hälfte der Gesamtfläche in Anspruch nehmen:	täglich	200,00 €

7. Automaten-, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,

je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche und Jahr:	10,00 €

8. Sondernutzung

- a. Aufhängen eines Banners

14 Tage	15,00 €

- b. Aufhängen bis zu 10 Plakaten

14 Tage	15,00 €

- c.

Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, soziale und ähnliche Zwecke sind gebührenfrei.